

# Förderrichtlinie Dach-PV

## 1 Förderzweck und Förderziele

Das Förderprogramm „Klimaschutz“ des Kreises Viersen verfolgt das übergeordnete Ziel, die Treibhausgasemissionen im Kreisgebiet zu senken und Bürgerinnen und Bürger bei Klimaschutzaktivitäten zu unterstützen. Es wird auf Grundlage des Beschlusses zur Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes durch den Kreistag vom 08.12.2022 eingeführt. Die folgende Richtlinie ergeht auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 13.06.2024. Im Sinne des 2022 beschlossenen Integrierten Klimaschutzkonzeptes sowie der Klimastrategie des Kreises Viersen leisten der Kreis und die beteiligten Partnerkommunen mit dieser Maßnahme einen Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen auf dem Gebiet des Kreises Viersen. Zu diesem Zweck soll das Förderprogramm Anreize für den Ausbau erneuerbarer Energien im Kreisgebiet und die Nutzung des erheblichen Potenzials für die Nachrüstung von Photovoltaikanlagen im Gebäudebestand schaffen. Durch den Ausbau erneuerbarer Energien im Siedlungsraum kann gleichzeitig die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen für die Energiegewinnung reduziert werden.

## 2 Förderbereich

Die Förderrichtlinie umfasst den Fördergegenstand „Neuinstallation von Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden“.

### 3 Fördergegenstand und Höhe der Förderung

Fördergegenstand	Neuinstallation von Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden
Förderhöhe	200 € / volle kWp installierte Leistung ab mind. 2 kWp installierter Leistung; insgesamt jedoch maximal 1.000 €
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Förderung nur für fabrikneue Anlagen – es darf sich beim Vorhaben nicht um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme, Aufrüstung oder Ergänzung bestehender Anlagen oder eine gemietete oder gepachtete Anlage handeln</li><li>• Nur für Anlagen bis zu einer Nennleistung von 30 kWp</li><li>• Nur für Bestandsgebäude (mind. 5 Jahre nach Fertigstellungsanzeige), nicht für Neubau</li><li>• Umsetzung durch ein Fachunternehmen (möglichst aus dem Kreis Viersen)</li><li>• Keine Förderungen von Photovoltaikanlagen, die in Zusammenhang mit einem Batteriespeicher betrieben werden (sollen), der bereits eine Förderung oder Förderzusage durch den Kreis Viersen erhalten hat</li><li>• Kein Rückbau der Maßnahme innerhalb von 5 Jahren nach Umsetzung (Zweckbindungsfrist)</li></ul>
Einzureichende Unterlagen	Bei der Antragsstellung: <ul style="list-style-type: none"><li>• Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes als Nachweis des Erstwohnsitzes im Kreis Viersen</li></ul>
	Als Voraussetzung für Auszahlung: <ul style="list-style-type: none"><li>• Rechnung des Fachbetriebs</li><li>• Schriftliche Auftragsvergabe</li><li>• Nachweis über die Begleichung der Rechnung als Zahlungsnachweis</li><li>• Bestätigung über Registrierung der Inbetriebnahme der Anlage im Marktstammdatenregister</li><li>• Falls erforderlich: denkmalrechtliche Erlaubnis durch die untere Denkmalschutzbehörde</li></ul>

### 4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind volljährige, natürliche Personen, die ihren Erstwohnsitz im Kreis Viersen haben. Der Geltungsbereich des Förderprogramms ist auf das Gebiet des Kreises Viersen beschränkt. Das heißt, dass die geförderten Photovoltaikanlagen auf einer Immobilie betrieben werden müssen, die im Kreis Viersen steht.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits eine Photovoltaikanlage in Zusammenhang mit der betreffenden Wohneinheit betreiben.
- b) Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

## 5 Allgemeine Förderbestimmungen

Allgemein ist bei der Förderung zu beachten:

- Pro Person wird nur eine Photovoltaikanlage durch den Kreis Viersen gefördert
- Pro Anschrift wird nur eine Photovoltaikanlage durch den Kreis Viersen gefördert.
- Für dieselbe Photovoltaikanlage kann nur ein Förderantrag gestellt werden, eine doppelte Förderung derselben Anlage ist ausgeschlossen.
- Die Förderung darf einen Anteil von 50 % der Kosten nicht überschreiten.

Besteht ein ähnliches Förderprogramm in einer Stadt oder Gemeinde des Kreises Viersen und wurden daraus für dieselbe Photovoltaikanlage bereits Fördermittel beantragt, besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Förderung durch das Förderprogramm des Kreises Viersen. Vor Auszahlung der Fördermittel gleicht der Kreis Viersen die Daten der antragstellenden Person mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ab und verhindert so eine Doppelförderung. Sollte hier eine Beantragung von Mitteln für den gleichen Fördergegenstand in einem Förderprogramm in einer Stadt oder Gemeinde des Kreises Viersen festgestellt werden, behält sich der Kreis vor, die beantragten Mittel trotz Bewilligung des eingegangenen Antrages nicht auszuzahlen. Eine Doppelbeantragung ist grundsätzlich als Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar. Sollten Anhaltspunkte für einen solchen bekannt werden, werden strafrechtliche Schritte gegen den Antragstellenden eingeleitet.

Eine Kumulierung mit der steuerlichen Förderung nach § 35a und § 35c des Einkommensteuergesetzes ist ausgeschlossen. Die Antragstellenden verpflichten sich mit Einreichung des Förderantrags, für dieselbe Maßnahme keinen Antrag auf steuerliche Förderung zu stellen.

Eine Kombination mit Förderprogrammen des Bundes oder des Landes NRW ist grundsätzlich möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Die kumulierte Fördersumme darf jedoch die Höhe der Gesamtkosten des Fördergegenstands nicht überschreiten. Durch den Kreis Viersen erfolgt keine Prüfung auf Verträglichkeit der Förderung mit anderen Förderprogrammen auf Bundes- oder Landesebene. Der Kreis Viersen übernimmt keine Haftung für evtl. entfallende oder gekürzte Fördermittel bei Nichtverträglichkeit. Zur Überprüfung von Landes- und Bundesfördermitteln wird das [Förder.Navi](#) der NRW.Energy4Climate GmbH empfohlen.

Nicht förderfähig sind:

- Photovoltaikanlagen, die im Zusammenhang mit einem Batteriespeicher betrieben werden (sollen), der bereits eine Förderzusage bzw. Förderung durch den Kreis Viersen erhalten hat.
- Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange, Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der Antragstellende hat die (bau)rechtliche Zulässigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich und/oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist. In diesem Fall ist nur der Anteil förderfähig, der über die gesetzliche Mindestanforderung hinausgeht.
- Maßnahmen an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden.

## 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Antragsstellung erfolgt online über die Website des Kreises Viersen. Auf gesonderte Anfrage (siehe: Ansprechpartner) können Anträge auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt und postalisch eingereicht werden. Bei postalischer Antragstellung ist der Eingangsstempel des Antrags ausschlaggebend für die Bearbeitung. Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des

Eingangsdatums bearbeitet. Als Eingangsdatum gilt das Datum, bei dem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Formlose Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Bei der Antragstellung ist dem Antragsformular ein gültiges Ausweisdokument als Nachweis für den Erstwohnsitz im Kreis Viersen beizufügen. Eine Fotografie oder ein Scan des Dokuments ist hierbei ausreichend.

Sollte die Maßnahme an einem denkmalgeschützten Gebäude, in unmittelbarer Nähe eines denkmalgeschützten Gebäudes oder in einem Denkmalbereich (gemäß § 10 Denkmalschutzgesetz NRW) durchgeführt werden, soll vor der Beantragung der Fördergelder eine denkmalrechtliche Erlaubnis für die Durchführung der Maßnahme eingeholt werden. Als untere Denkmalschutzbehörden sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden hierfür zuständig. Die denkmalrechtliche Erlaubnis muss spätestens mit dem Auszahlungsantrag eingereicht werden. Sollte die Installation von Photovoltaikmodulen aus denkmalschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein oder wird die Erlaubnis nicht fristgemäß gemäß Abschnitt 8 der Förderrichtlinie eingereicht, verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit, sodass kein Anspruch auf Auszahlung mehr besteht.

Bei Anträgen mit fehlenden Informationen oder fehlenden Unterlagen haben die Antragstellenden die Möglichkeit, diese innerhalb von 14 Tagen auf Anfrage nachzureichen. Wenn die fehlenden Informationen oder Unterlagen auch nach 14 Tagen nicht eingereicht wurden, wird der Antrag abgelehnt. In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf formlosen Antrag hin verlängert werden.

Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüffähigen Anträge. Bei Bewilligung erhalten die Antragstellenden eine Förderzusage. Die Zusage wird den Antragsstellenden per E-Mail zugestellt. Auf gesonderte Anfrage ist eine postalische Zusendung möglich. Eine Auszahlung erfolgt nur für Anlagen, die erst nach Zustellung der Förderzusage beauftragt bzw. angeschafft wurden. Wird bei Prüfung des Auszahlungsantrages ersichtlich, dass mit der Umsetzung der Fördermaßnahme bereits vor Zustellung der Förderzusage begonnen wurde, wird der Auszahlungsantrag abgelehnt. Die Beauftragung des Fachunternehmens oder die Leistung von Anzahlungen, werden bereits als Beginn der Umsetzung bewertet.

In der Festlegung der Förderhöhe können lediglich Kosten berücksichtigt werden, die sich mit entsprechenden Rechnungsbelegen nachweisen lassen und die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind. Förderfähige Kosten können Sach- und Materialkosten sowie durch die Beauftragung von Dienstleistern entstandene Planungs- und Baukosten umfassen. Versand- und Lieferkosten zählen nicht zu den förderfähigen Kosten.

Der Beginn des Zeitraums für die Antragstellung wird auf der Website des Kreises Viersen sowie über die weiteren Kommunikationskanäle des Kreises veröffentlicht.

Für das Jahr 2024 sind Fördermittel in Höhe von zusammengekommen 500.000 € für alle Fördergegenstände vorgesehen. Diese werden im Rahmen von zwei Förderfenstern vergeben.

Für das erste Förderfenster sind 250.000 € vorgesehen. Der Zeitraum für die Antragstellung für das erste Förderfenster endet, sobald abzusehen ist, dass das vorgesehene Förderbudget in Höhe von 250.000 € ausgeschöpft ist. Sollte die Summe aller im Rahmen des ersten Förderfensters entgegengenommenen förderfähigen Anträge 250.000 € übersteigen, behält sich die Kreisverwaltung vor, max. 20 % (50.000 €) des Budgets des zweiten Förderfensters zu verwenden, um möglichst viele förderfähige Anträge zu bewilligen

Für das zweite Förderfenster steht das Gesamtbudget in Höhe von 500.000 € abzüglich der im ersten Förderfenster zugesagten Fördermittel, zur Verfügung. Der Zeitraum für die Antragstellung für das zweite Förderfenster endet, sobald abzusehen ist, dass das noch zur Verfügung stehende Budget

ausgeschöpft ist. Die Bewilligung erfolgt auch hier in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge bis zur Erreichung des maximal verfügbaren Budgets von 500.000 €. Sobald die Summe aller Förderzusagen das verfügbare Budget von 500.000 € erreicht, können keine weiteren Förderanträge mehr zugesagt werden. Entsprechend werden alle darüberhinausgehenden Anträge abgelehnt.

Der Kreis Viersen informiert bei beiden Förderfenstern auf seiner Website sowie in Pressemeldungen über das Ende des Zeitraums zur Antragstellung. Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung und Verfügbarkeit der Fördermittel mit der Genehmigung des Haushalts. Eine Bewilligung von Fördermitteln ist erst möglich, nachdem der Haushalt des Kreises Viersen von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt wurde.

## 7 Erforderliche Nachweise und Pflichten der/des Antragstellenden

Die in Abschnitt 3 aufgeführten einzureichenden Unterlagen als Voraussetzung für die Auszahlung dienen dazu, die Einhaltung der Förderbedingungen sicherzustellen. Die entsprechenden Nachweise sind digital über das entsprechende Formular auf dem Internetauftritt des Kreis Viersen einzureichen. Alternativ ist eine Einreichung der Nachweise über den Postweg (siehe Ansprechpartner) möglich.

Der Kreis Viersen ist berechtigt, Originalbelege und -unterlagen einer bezuschussten Maßnahme auf Anfrage einzusehen und zu prüfen. Die Aufbewahrungsfrist stimmt mit der jeweiligen Zweckbindungsfrist (siehe 3 Bedingungen) der beantragten Maßnahme überein.

Bei der Forderung von Rechnungs-, Angebots- und/oder Vertragskopien als Nachweise müssen die entsprechenden Dokumente folgende Angaben enthalten:

- Datum
- Verkäufer/Anbieter
- Käufer/Nutzer
- Genaue Bezeichnung des Objektes bzw. der Maßnahme
- Durchführungsadresse (falls abweichend von Rechnungsadresse)
- Technische Daten der installierten Photovoltaikanlage (insbesondere die Nennleistung der installierten Anlage)
- Preis

Innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren darf kein Rückbau der Maßnahme erfolgen, der den Nutzen der Maßnahme für den Klimaschutz vermindern würde. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Datum der Auszahlung der Fördergelder. Bei Veräußerung innerhalb der Zweckbindungsfrist von Immobilien, in denen bezuschusste Maßnahmen umgesetzt wurden, ist dem zukünftigen Eigentümer die Fördermittelzusage sowie die Auszahlungszusage mit Hinweis auf die Zweckbindungsfristen zu übergeben. Die Pflichten gehen auf den neuen Eigentümer über.

Mitarbeitende des Kreises Viersen oder vom Kreis beauftragte Sachverständige überprüfen innerhalb der Zweckbindungsfrist stichprobenartig die Durchführung der Maßnahmen, das heißt das tatsächliche Vorhandensein der bezuschussten Anlage entsprechend den Angaben des eingereichten Antrages. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, die Grundstücke, Gebäude und Wohnungen nach vorheriger Terminabsprache mit dem Antragstellenden innerhalb der Zweckbindungsfrist zu betreten, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist.

Bei Verweigerung einer evtl. Überprüfung der Maßnahmendurchführung oder bei fehlender Nachweisbarkeit der Durchführung behält sich der Kreis Viersen das Recht vor, ausgezahlte Förderbeträge zurückzufordern.

Bei nachträglichem Bekanntwerden von Sachverhalten, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten, ist der Kreis Viersen berechtigt, ausgezahlte Förderbeträge zurückzufordern.

Die Förderung im Rahmen des o.g. Förderprogramms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Anlagen. Das gilt auch/insbesondere für Genehmigungen für Anlagen, die an denkmalgeschützten Gebäuden, in unmittelbarer Nähe eines denkmalgeschützten Gebäudes oder in Denkmalbereichen (gemäß § 10 Denkmalschutzgesetz NRW) installiert werden sollen. Die/Der Antragsstellende hat sicherzustellen, dass die Errichtung der Anlage mit gesetzlichen Regelungen vereinbar ist, insbesondere ersetzt die Bewilligung keine anderweitigen Genehmigungen, Befreiungen oder Ausnahmen.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

## 8 Auszahlung

Sobald die beantragte Anlage installiert wurde und die erforderlichen Nachweise bei dem Antragstellenden vorliegen, werden die Nachweise und ein Auszahlungsantrag über das vom Kreis Viersen bereitgestellte Antragsformular von den Antragstellenden bei der Kreisverwaltung eingereicht. Die Antragsstellung und Einreichung der Nachweise erfolgt online über die Website des Kreises Viersen. Auf gesonderte Anfrage (siehe Ansprechpartner) können Auszahlungsanträge auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt und mit den entsprechenden Nachweisen postalisch eingereicht werden. Die Fördermittel werden ausgezahlt, wenn die Prüfung des Auszahlungsantrages und der erforderlichen Nachweise abgeschlossen ist und eine Erfüllung der Förderbedingungen festgestellt werden konnte. Der Auszahlungsbetrag richtet sich nach der Leistung der tatsächlich installierten Anlage und der Höhe der festgestellten förderfähigen Kosten. Diese ergeben sich aus den unter Abschnitt 3 beschriebenen Förderhöhen und Einschränkungen sowie den in Abschnitt 5 beschriebenen allgemeinen Förderbestimmungen: Ab 2 kWp installierter Leistung werden 200 € pro volle kWp installierte Leistung ausgezahlt, maximal jedoch 1000 €. Die Förderung darf 50 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Sollte die Leistung der installierten Photovoltaikanlage von der im eingereichten Förderantrag angegebenen Daten abweichen, kann die tatsächlich ausgezahlte Fördersumme geringer sein, als die zugesagte Fördersumme. Eine nachträgliche Erhöhung der Fördersumme ist nicht möglich.

Die Auszahlung muss spätestens 12 Monate nach Erhalt der Förderzusage beantragt werden. Auf Antrag kann diese Frist einmalig um weitere 6 Monate verlängert werden. Wird nach Ablauf der Frist kein Auszahlungsantrag gestellt, verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit, sodass kein Anspruch auf Auszahlung mehr besteht. Sollte die Maßnahme nicht wie geplant durchgeführt werden, kann mit einem formlosen Schreiben an den Kreis Viersen (siehe Ansprechpartner) von dem Förderantrag zurückgetreten werden.

## 9 Ausschluss des Rechtsanspruchs

Das Förderprogramm „Klimaschutz“ ist eine freiwillige Leistung aus kommunalen Haushaltsmitteln des Kreises Viersen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge.

## 10 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und Einwilligung in die Datenverarbeitung sind Bestandteil der Antragsunterlagen. Ohne die Einwilligung in die Datenverarbeitung ist der Antrag nicht vollständig eingegangen und kann nicht verarbeitet werden.

## 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 13.06.2024 in Kraft. Die Förderrichtlinie wird unter [www.kreis-viersen.de/foerderprogramm-klimaschutz](http://www.kreis-viersen.de/foerderprogramm-klimaschutz) veröffentlicht, etwaige Änderungen sind ebenfalls dort einsehbar.

## Ansprechpartner

Kreis Viersen

Amt für Bauen, Landschaft und Planung – Abteilung Kreisentwicklung / Förderprogramm Klimaschutz

Rathausmarkt 3

41747 Viersen

Telefon: 02162 39-2560

E-Mail: [foerderung-klimaschutz@kreis-viersen.de](mailto:foerderung-klimaschutz@kreis-viersen.de)